



Eingangsstempel des Amtes der Tiroler Landesregierung

An das
Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung JUFF-Fachbereich Familie
Michael-Gaismair-Straße 1
A-6020 Innsbruck
Fax: 0512/508-3565
www.tirol.gv.at/familie

2

**ANSUCHEN AUF ZUERKENNUNG DER
PendlerInnen-Förderung DES LANDES TIROL**

UNTERSTÜTZUNG VON BEZIEHERINNEN EINER PENDLERPAUSCHALE DURCH VERGÜTUNG VON 20% DES JAHRESKARTENPREISES
Das Ansuchen ist bei der Abteilung JUFF-Fachbereich Familie des Landes Tirol oder bei der Familieninfo Tirol im Einkaufszentrum Sillpark, Innsbruck, einzubringen.

Bei Rückfragen:

**Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung JUFF-Fachbereich Familie
Michael-Gaismair-Straße 1
6020 Innsbruck
Tel. 0512-508/3685**

Raum für Aktenvermerke:

Haben Sie die PendlerInnen-Förderung schon einmal angesucht?

ja

nein

1. Angaben zum/zur FörderungswerberIn

a)	Zu- und Vorname	Geb. Datum	Preis der Jahreskarte lt. beiliegendem Beleg:
			€
benutzte Pendler-Fahrtstrecke von.....nach.....			
PLZ und Ort (Hauptwohnsitz):		Straße/Hausnr.	
Tel. Nr. gegebenfalls E-mail:.....			
b)	Name der/des KontoinhaberIn/-s:		
	Kontonummer:	Bankleitzahl:	Geldinstitut:

2. Erklärung der/des Empfangsberechtigten

Ich bestätige, dass die gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der/des Empfangsberechtigten



- beizulegende Nachweise :**
- Kopie der gültigen Jahreskarte
 - Kopie des auf den/der FörderungswerberIn ausgestellten Zahlungsbeleges (Rechnung) zur aktuellen Jahreskarte
 - Nachweis über den Erhalt einer Pendlerpauschale (Kopie eines aktuellen Lohnzettels, Jahreslohnzettel oder aktueller Einkommensteuerbescheid)

NUR VOM AMT AUSZUFÜLLEN!	Jahreskartenpreis:
	Höhe des 20%igen Zuschusses:
	fehlende Nachweise:
	sachliche und rechnerische Richtigkeit:
	Ablehnungsgrund bzw. sonstige Vermerke:

RICHTLINIE FÜR DIE PENDLERINNEN-FÖRDERUNG

§ 1 Ziele der Förderung

Die Tiroler Landesregierung hat in der Vergangenheit bereits mehrfach Schwerpunkte im Bereich Öffentlicher Personennahverkehr gesetzt. Aufgrund hoher Energie- und Treibstoffpreise ist die unmittelbare finanzielle Entlastung der PendlerInnen ein besonderes Anliegen. Die Stärkung des Öffentlichen Personennahverkehrs trägt zusätzlich auch zur Reduzierung von Immissionsbelastungen bei. Daher werden BezieherInnen der Pendlerpauschale, die eine VVT-Jahreskarte erwerben, 20% des VVT-Jahreskartenpreises vergütet.

§ 2 PendlerInnen

PendlerInnen im Sinne der PendlerInnen-Förderung des Landes Tirol sind alle ArbeitnehmerInnen, die eine kleine oder große Pendlerpauschale des Bundes beziehen bzw. Anspruch darauf haben und zwischen ihrem Wohnsitz und ihrer Arbeitsstätte ein Verkehrsmittel im Rahmen des Verkehrsverbundes Tirol innerhalb Tirols benutzen.

§ 3 Ansuchen

- (1) Die PendlerInnen-Förderung des Landes Tirol wird nur auf Ansuchen zuerkannt. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.
- (2) Das Ansuchen ist beim Fachbereich Familie der Abteilung JUFF des Amtes der Tiroler Landesregierung einzubringen.

(3) Die Tiroler PendlerInnen-Förderung ist für jede aktuelle VVT-Jahreskarte innerhalb des Geltungszeitraums der Karte neu anzusuchen.

(4) Falsche Angaben führen zum Verlust des gesamten Förderungsanspruches. Änderungen der Förderungsvoraussetzungen sind dem Land Tirol unverzüglich mitzuteilen. Der zu unrecht bezogene Förderbetrag ist zu retournieren.

§ 4 Förderungsbetrag

(1) Grundlage für die Berechnung des 20%-igen Förderungsbetrages sind die entstandenen Kosten für eine VVT-Jahreskarte für die Pendlerstrecke innerhalb Tirols.

(2) Der Förderungsbetrag wird auf das vom Ansuchenden bekanntzugebende Konto eines inländischen Bankinstitutes überwiesen.

§ 5 Datenverkehr

Der/die FörderungswerberIn wird nach § 24 Abs. 2 Z. 3 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, darauf hingewiesen, dass Name, Adressdaten, Aktenzahl, Name der Förderung, Förderungs- bzw. Auszahlungsbetrag und Datum der Auszahlung im Rahmen des Informationsverbundsystems LWF (Landesweite Förderungen) verarbeitet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 1.10.2010 in Kraft